|  |
| --- |
| SATZUNG UND GARTENORDNUNG |
| Kleingärtnerverein Gießen-Wieseck "Am Sellnberg" e.V. |

|  |  |
| --- | --- |
|  | **SATZUNG** |
| **1.** | **Name, Sitz und Aufgaben des Vereins** |
|  |  |
| 1.1. | Der Verein führt den Namen  Kleingärtnerverein Gießen-Wieseck „Am Sellnberg“ e.V. |
| 1.2. | Der Verein hat seinen Sitz in Gießen und ist in das Vereinsregister einzutragen. |
| 1.3. | Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Er ist der Zusammenschluss von Mitgliedern, die einen Kleingarten in einer Dauerkleingartenanlage bewirtschaften und bezweckt überwiegend die Förderung des Kleingartenwesens nach dem Prinzip der Selbstlosigkeit und die fachliche Betreuung seiner Mitglieder. |
| 1.4. | Er verpachtet von ihm als Zwischenpächter angepachtete Kleingärten an seine Mitglieder zur nichterwerbsmäßigen, gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf (kleingärtnerische Nutzung). |
| 1.5. | Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden und wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet. |
| 1.6. | Der Verein ist Mitglied des Stadt- und Kreisverbandes der Kleingärtner Gießen e.V. |
| 1.7. | Der Verein fördert insbesondere die Naturverbundenheit der Mitglieder und die Ziele des Umwelt- und Naturschutzes sowie die Gestaltung der Freizeit und Erholung durch kleingärtnerische Nutzung. |
| **2.** | **Erwerb der Mitgliedschaft, Gartenübernahme** |
| 2.1. | Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder. Aktive Mitglieder sind Kleingärtnerinnen und Kleingärtner, die aufgrund eines mit dem Verein abgeschlossenen Pachtvertrages einen Kleingarten bewirtschaften. Fördernde Mitglieder sind solche, die ohne Pächter zu sein, die Bestrebungen des Vereins unterstützen. Ihre Zahl soll 20% der Zahl der aktiven Mitglieder nicht übersteigen. |
| 2.2. | Mitglied des Vereins kann werden, wer die unter Ziffer 1 aufgeführten Ziele und Zwecke anerkennt und fördert. An den Verein, ist der vom Vereinsvorstand festgesetzte Aufnahmebeitrag zu entrichten. Die Ausübung der Mitgliedschafts-rechte kann auf andere Personen nicht übertragen werden - §38 BGB -. Bewerbungen sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten, der diese auch bescheidet. Die aktive Mitgliedschaft kann nur mit der gleichzeitigen Einweisung des Bewerbers in eine freie Kleingartenparzelle erworben werden. Diese Bewerber sind noch keine Vereinsmitglieder. Es wird von ihnen aber ein jährlicher Verwaltungskostenbeitrag in Höhe des passiven Mitgliedsbeitrags erhoben. |
| 2.3. | Die Übernahme des Gartens, ist von der Anerkennung der Bestimmungen der Vereinssatzung, der Gartenordnung und des Pachtvertrages durch das Mitglied abhängig. |
| 2.4. | Die endgültige Entscheidung trifft der Vorstand. Bei Übernahme eines Kleingartens, ist an den Verein die vom Vorstand festgesetzte Verwaltungskostenumlage zu zahlen. |
| **3.** | **Beendigung der Mitgliedschaft** |
| 3.1. | Die Mitgliedschaft endet mit Kündigung, Tod oder Streichung von der Mitgliederliste. |
| 3.2. | Die Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied, ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig und muss zwei Monate vor dessen Ende erfolgen. Bei Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied, erlischt gleichzeitig das Pachtverhältnis an der vom Mitglied bewirtschafteten Kleingartenparzelle. |
| 3.3. | Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand. Dem betroffenen Mitglied, ist vorher ausreichend Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Der Ausschluss erfolgt insbesondere wenn: |
| 3.3.1. | das Mitglied oder von ihm auf dem Gartengrundstück geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, insbesondere den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft so nachhaltig stören, dass dem Verein die Fortsetzung des Mitgliedsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. |
| 3.3.2. | das Mitglied ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Vereinsvorstandes eine nichtkleingärtnerische Nutzung fortsetzt oder andere Verpflichtungen, die die Nutzung des Kleingartens betreffen, nicht unerheblich verletzt, insbesondere die Laube zum dauerhaften Wohnen benutzt, das Grundstück unbefugt einem Dritten überlässt, erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessen Frist abstellt oder geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage verweigert. |
| 3.3.3. | das Mitglied den Beitrag und festgesetzte Nebenleistungen drei Monate nach Fälligkeit noch nicht gezahlt hat. |
| 3.3.4. | das Mitglied sich innerhalb oder außerhalb der Gartenanlage vereinsschädigend verhält oder sich Verfehlungen zuschulden kommen lässt, die eine weitere Mitgliedschaft im Verein unzumutbar erscheinen lassen. |
| 3.4. | Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn ein förderndes Mitglied trotz einmaliger Mahnung länger als zwei Monate mit der Beitragszahlung im Verzug ist. |
| 3.5. | Der Ausschluss aus dem Verein sowie die Streichung von der Mitgliederliste,werden durch den Vorstand ausgesprochen und sind dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Sie erfolgen an die letzte dem Verein bekannte Anschrift. Das Mitglied kann binnen zwei Wochen ab Kenntnis des Ausschlusses/derStreichung von der Mitgliederliste dagegen schriftlich Einspruch beim Vorstanderheben. Die von der Jahreshauptversammlung gewählte Schiedskommissionentscheidet binnen zwei Wochen ab Kenntnis des Einspruchs vereinsintern verbindlich über diesen. |
| 3.6. | Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft, erlischt jeglicher Anspruch an das Vermögen oder sonstige Einrichtungen des Vereins. |
| **4.** | **Rechte und Pflichten der Mitglieder** |
| 4.1. | Jedes aktive Mitglied hat das Recht, |
| 4.1.1. | an den Versammlungen des Vereins, den Abstimmungen und den Wahlen teilzunehmen. |
| 4.1.2. | die Fachberatung und sonstige Angebote des Vereins in Anspruch zu nehmen,  die Fachzeitschrift des Landesverband Hessen der Kleingärtner e.V. zu erhalten.  Den zu ermäßigten Prämiensätzen vom Landesverband gebotenen Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen. |
| 4.2. | Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht, |
| 4.2.1. | den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag zu zahlen und sonstige festgesetzte Zahlungen und Leistungen gemäß Ziffer 5.1.2. der Satzung zu erbringen. Zahlungen für Beiträge, Pacht, Umlagen und dergleichen sind am  30. April jeden Jahres fällig. Erfolgt keine termingerechte Zahlung, werden die Beträge angemahnt. Der Betrag ist eine Bringschuld. |
| 4.2.2. | die Bestimmungen der Satzung zu befolgen. |
| 4.2.3. | die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Gemeinschaftsarbeiten oder entsprechendes Ersatzgeld zu leisten. |
| 4.2.4. | die Bestimmungen des Pachtvertrages einzuhalten, der auf den Verpflichtungen  des Generalpächters (Verein) gegenüber dem Grundstückseigentümer beruht. |
| 4.2.5. | den gepachteten Kleingarten entsprechend den Bestimmungen desBundeskleingartengesetzes unter Befolgung der Gartenordnung zu bewirtschaften. |
| 4.3. | Fördernde Mitglieder haben die Ziffer 4.1.1. und 4.1.2. genannten Rechte sowiedie Pflicht, den satzungsgemäßen Beitrag zu bezahlen. Sie sind wählbar. |
| **5.** | **Mitgliederversammlung** |
| 5.1. | Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat mindestenseinmal im Kalenderjahr als Hauptversammlung stattzufinden. Die Jahreshauptversammlung findet in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand. Termin und Tagesordnung sowie der Ort der Jahreshauptversammlung werden zwei Wochen vorher durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder sowie durch Aushang in den Anlagen bekanntgegeben. Die Einladung zu den sonstigen Mitgliederversammlungen erfolgt in gleicher Weise. Die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung haben insbesondere folgende Aufgaben: |
| 5.1.1 | Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes, des Kassenberichtes, des Berichtes der Kassenprüfer und die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes. |
| 5.1.2 | Festsetzung der Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen, die erhoben werden, sowie Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise. |
| 5.1.3 | Daneben beschließt die Mitgliederversammlung über Gemeinschaftsarbeiten der Mitglieder für die vereinseigenen Kleingartenanlagen sowie die Höhe und Fälligkeit von Selbstkostenorientierten Kostenumlagen für Dienstleistungen des Vereins an seine Mitglieder. Dazu kann eine Beitrags- und Umlageordnung, die auch ein Entgelt für nicht erbrachte Gemeinschaftsarbeiten enthalten kann, beschlossen werden, die nicht Bestandteil der Vereinssatzung ist. |
| 5.1.4 | Erledigung der eingebrachten Anträge. |
| 5.1.5 | Die Wahl des Vorstandes und der drei Kassenprüfer sowie der Schiedskommission. |
| 5.1.6 | Beschlussfassung über die Änderung der Satzung. |
| 5.2. | Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Zu einer Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Eine Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn 25% der Mitglieder die schriftlich, unter Angabe der Gründe und Zwecks verlangen oder das Interesse des Vereins erfordert. |
| 5.3. | Stimmberechtigt sind nur die Vereinsmitglieder, Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag auch nur eines einzelnen, muss geheim abgestimmt werden. Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, anderenfalls ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Danach ist derjenige gewählt, der die höchste Zahl der gültigen Stimmen erhält. Stichwahlen erfolgen stets geheim. |
| 5.4. | Anträge, über die in der Mitgliederversammlung entschieden werden soll, müssen dem Vorstand eine Woche vor dieser in schriftlicher Form mit Begründung vorliegen. Anträge zu Punkten der Tagesordnung können noch im Verlauf der Versammlung gestellt werden. Die Behandlung von Anträgen zu Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist nur zulässig, wenn 2/3 der Stimmberechtigten die Dringlichkeit anerkennen. |
| 5.5. | Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem damit beauftragten Vorstandsmitglied geleitet. Über die Versammlung und die Ergebnisse der Beschlussfassung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer (in der Regel einer der Vereinsschriftführer) unterzeichnet wird. Abstimmungsergebnisse sind nach Ja- und Neinstimmen festzuhalten. Die Jahreshauptversammlung wählt einen Wahlleiter und zwei Wahlhelfer. Der Wahlleiter leitet die Wahlen der Jahreshauptversammlung. Wahlleiter und Wahlhelfer sind selber nicht wählbar. |
| **6.** | **Vorstand** |
| 6.1. | Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen: Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schriftführer und stellvertretender Schriftführer, Kassierer und stellvertretender Kassierer sowie drei Beisitzer und je Vereinsgartenanlage ein Gartenwart.  Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.  Wertermittler werden durch den Vorstand berufen. |
| 6.2. | Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder sind der Vorsitzende und stellv. Vorsitzende. Sie sind allein vertretungsberechtigt. |
| 6.3. | Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus, er hat jedoch Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen sowie in besonderen Fällen auf eine angemessene Aufwands- und Reisekostenentschädigung. |
| 6.4. | Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Notwendige Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen. |
| **7.** | **Schiedskommission** |
| 7.1. | Die Schiedskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern, höchstens jedoch fünf Mitglieder. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden, wie der Vorstand, auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder sowie die Ersatzmitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig. |
| 7.2. | Die Schiedskommission wird bei einem Einspruch gemäß Ziffer 3.5. und allen anderen Einsprüchen vom Vorstand einberufen. Die beteiligten Parteien, sind von der Schiedskommission zu hören. Die Entscheidung über den Einspruch erfolgt nach Beratung und ist dem Vorstand und den beteiligten Parteien schriftlich innerhalb vierzehn Tagen mitzuteilen. Die Entscheidung erfolgt mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. Die Entscheidung ist für beide Parteien bindend. Betroffene können über den Einspruch nicht abstimmen. |
| **8.** | **Geschäftsjahr** |
| 8.1. | Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. |
| **9.** | **Kassen- und Rechnungswesen, Kassenprüfung, Verwendung des Vereinsvermögens** |
| 9.1. | Für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte ist der Kassierer verantwortlich. Zahlungen und Überweisungen dürfen nur nach Anweisung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters geleistet werden. Das Kassen- und Rechnungswesen muss den Erfordernissen der regelmäßigen Prüfung der Geschäftsführung sowie den steuerlichen Vorschriften entsprechen. |
| 9.2. | Der Verein unterwirft sich der regelmäßigen Prüfung der Geschäftsführung durch den Stadt- und Kreisverband der Kleingärtner Gießen e.V. |
| 9.3. | Die Prüfung der Kassengeschäfte erfolgt mindestens einmal im Geschäftsjahr, durch zwei der drei gewählten Kassenprüfer. Über das Ergebnis der Kassenprüfung erstatten sie der Mitgliederversammlung Bericht, der Prüfungsbericht ist schriftlich vorzulegen. |
| 9.4. | Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Alle zwei Jahre scheidet der Dienstälteste, bei gleichem Dienstalter der Lebensälteste Kassenprüfer aus, sodass jeweils die Wahl eines Kassenprüfers erfolgt. Eine Wiederwahl ist erst nach zwei Jahren möglich. Ergänzungswahlen können bei jeder Mitgliederversammlung erfolgen. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Bei Wahl eines Kassenprüfers in ein Vorstandsamt, ist Ersatzwahl durchzuführen. |
| 9.5. | Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. |
| **10.** | **Auflösung des Vereins** |
| 10.1. | Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden; zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. |
| 10.2. | Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fließt das noch vorhandene Vereinsvermögen an den NABU Kreisverband Gießen e.V., der es ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken des Umwelt- und Naturschutzes in Gießen zu verwenden hat. |
| **11.** | **Ehrungen** |
| 11.1. | Der Vorstand kann verdiente Mitgliedern und sonstigen Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft antragen oder anderweitige Ehrungen durchführen. |
| **12.** | **Schlussbestimmungen** |
| 12.1. | Diese Satzung tritt mit dem Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. |
| 12.2. | Die Gartenordnung ist von jedem Mitglied einzuhalten. Sie kann durch mehrheitlichen Beschluss des Vereinsvorstandes den jeweiligen Erfordernissen angepasst und geändert werden. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung. |
|  | Die Satzung wurde am 21.04.1994 in das Vereinsregister unter der Nr. VR 627 eingetragen. Die Änderungen der Punkte 6 und 7 sind am 16.09.2008 in das Vereinsregister unter der Nr. VR 627 eingetragen. Letztmalig geändert am 08.02.2020. |

|  |  |
| --- | --- |
| Gießen, 09.04.2022 |  |
| Oliver Biberger  (1.Vorsitzender) | S.Repp  Stefan Repp  (2.Vorsitzender) |

**Gartenordnung**

Die Gartenordnung in der Neufassung vom 03.03.2020, dient als Grundordnung bezüglich der Ordnung, Pflege und Sauberkeit der Kleingartenanlagen, für die Gestaltung und Nutzung der Kleingärten, und für das Zusammenleben der Kleingärtner im Kleingärtnerverein Gießen-Wieseck "Am Sellnberg" e.V. Die Gartenordnung ist Bestandteil des Pachtvertrages und mit Bekanntgabe gültig.

**INHALT:**

1. Führung

2. Gartenwarte und Gemeinschaftsarbeit

3. Gartennutzung

4. Bebauung

5. Baumbestand

6. Umweltschützende Maßnahmen

7. Wegeunterhaltung

8. Bewässerung

9. Allgemeines

10. Wertermittlung

11. Versicherungsschutz

12. Verstöße

13. Gesetzliche Bestimmungen

|  |  |
| --- | --- |
| **1.** | **Führung** |
|  | Der Vorsitzende ist berechtigt, Beauftragte zu ernennen, die in seinem Auftrag und nach seinen Weisungen handeln und für die Befolgung der Gartenordnung durch die Gartenpächter/in verantwortlich sind. |
|  | Dem Vorsitzenden bzw. der von ihm beauftragten Person, ist bei gegebenem Anlass unverzüglich Zutritt zu den Gärten zu gestatten. Dies gilt auch in Abwesenheit der Pächter/in. |
|  |  |
| **2.** | **Gartenwarte und Gemeinschaftsarbeit** |
|  | Die Weisungen der Gartenwarte sind verbindlich. |
|  | Die Gartenwarte sind verantwortlich für die Wartung und Pflege vereinseigener Gerätschaften, Anlagen und Beete. |
|  | Ferner organisieren sie den Einsatz und Ablauf von Gemeinschaftsarbeiten. Die Termine der Gemeinschaftsarbeit sind zwei Wochen vor Beginn in den Schaukästen schriftlich bekanntzugeben. |
|  | Die Kleingärtner sind berechtigt, die gemeinschaftlichen Einrichtungen der Kleingartenanlage zu nutzen. Alle Gemeinschaftseinrichtungen und Geräte sind Eigentum des Vereins und schonend zu behandeln, um Beschädigungen zu verhindern. |
|  | Für Schäden, die vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wurden, ist der Nutzer haftbar und auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen zum Schadenersatz verpflichtet. |
|  |  |
| **3.** | **Gartennutzung** |
|  | Die Beziehungen zwischen den Kleingärtnern sind auf die gegenseitige Achtung und Unterstützung, kameradschaftliche Hilfe, Rücksichtnahme und Zuvorkommenheit im individuellen Verhalten auszurichten. |
|  | Die Übergabe der Kleingärten erfolgt nur zum Zwecke der kleingärtnerischen Nutzung und Erholung im Sinne der Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes, der Vereinssatzung und des Pachtvertrages. Der Pächter übernimmt mit dem Abschluss des Kleingartenpachtvertrages die Verantwortung für eine nichterwerbsmäßige, kleingärtnerische Nutzung des Kleingartens, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, zur Erholung sowie für Pflege und Schutz von Natur und Umwelt. |
|  | Die Nutzung des Kleingartens zu gewerblichen Zwecken, Unter- bzw. Abverpachtung sind verboten. |
|  | Jeder Pächter kann seinen Kleingarten bei Einhaltung der Festlegungen des Kleingartenpachtvertrages, der Satzung und der Kleingartenordnung nach seinen eigenen Vorstellungen zweckmäßig und ästhetisch gestalten und nutzen. |
|  | Der Kleingarten ist von dem Pächter / der Pächterin selber zu bewirtschaften. Wenn aus gesundheitlichen oder körperlichen Gründen der Pächter vorübergehend seinen Kleingarten nicht selbst bearbeiten kann, so darf er mit schriftlicher Genehmigung des Vereins einen dem Vereinsvorstand benannten Betreuer einsetzen. |
|  | Der Kleingarten ist regelmäßig und ordnungsgemäß zu bewirtschaften, sauber und frei von Wild- und Beikräutern zu halten. |
|  | Mindestens ein Drittel der Gesamtfläche ist als Nutzgarten für den Anbau von Gemüse zu verwenden. |
|  | Pflanzliche Abfälle sind zu kompostieren und dem Boden wieder zuzuführen. Die Kompostanlage ist so aufzustellen, dass sie nicht zur Belästigung anderer führt. |
|  | Das Ablagern von Unrat und Gerümpel in der Gartenparzelle ist verboten. |
|  | Ebenso das langfristige Ablagern großer Mengen Baumaterials, welches nicht dem Eigenbedarf in der Gartenparzelle dient. |
|  | Bei Farben, Holzschutzmitteln und Betriebsstoffen ist unbedingt darauf zu achten, dass die Lagerung ausschließlich in dafür zertifizierten Behältnissen vorgenommen wird und der Boden und das Grundwasser dadurch nicht konterminiert werden können. Auch hier ist nur die Lagerung von Mengen des Eigenbedarfs innerhalb der eigenen Parzelle statthaft. |
|  | Jegliches Verbrennen in der Gartenanlage ist untersagt, ausgenommen sind die Zubereitung von Speisen auf einem Gas- oder Holzkohlegrill, hier ausschließlich betrieben mit Gas, Holzkohle oder Holzkohlebriketts. Das Verwenden von Feuerkörben, Feuertonnen oder Ähnlichem ist verboten. Grillabfälle (Knochen, Fleischreste etc.), sind zuhause und nicht auf dem Kompost zu entsorgen. |
|  |  |
| **4.** | **Bebauung** |
|  | Vor dem Beginn einer Baumaßnahme, bedarf es der schriftlichen Antragstellung an den Vorstand und dessen Genehmigung. Sollten Antrag bzw. Genehmigung nicht erfolgt sein, kann durch den Vereinsvorstand der ersatzlose Rückbau gefordert werden. |
|  | Die Gartenlaube ist in einfacher Holzbauweise mit höchstens 15 m2 Grundfläche einschließlich überdachten Freisitzes zulässig. Ebenso ist zu beachten, dass 30 m3 Gesamtvolumen nicht überschritten werden. Unterkellerung in jeglicher Form ist nicht gestattet. Überdachte Freisitze und Pergolen sind an drei Seiten offen zu halten. Der Maximalgröße bzw. dem Gesamtvolumen werden alle Baulichkeiten (Geräteschuppen etc.) angerechnet. |
|  | Auch Gewächs- oder Tomatenhäuser sind genehmigungspflichtig. Pro Gartenparzelle kann ein Tomatenhaus oder ein Kleingewächshaus errichtet werden. Die zulässige Maximalgröße hierbei beträgt 6,0 m2. |
|  | Das Errichten eines Feuchtbiotops oder Gartenteiches ist nach vorheriger Antragstellung und Genehmigung zulässig. Maximal zulässige Wasserfläche sind hierzu 6,0 m2. Die Uferrandzone ist hinreichend abzusichern, um möglichen Personenschäden vorzubeugen. |
|  | Das Anlegen von Brunnen ist nicht gestattet. |
|  | Mit Zustimmung des Vereins, können in Ausnahmefällen Wind- und Sichtschutzblenden errichtet werden. Das Anpflanzen von Gehölzen, Blühsträuchern und Hecken, ist dem Errichten eines künstlichen Sichtschutzes vorzuziehen. Hecken bis zu einer Höhe von 1,5 m sind zulässig. |
|  | Handelsübliche Grillkamine aus Fertigbauteilen sind zulässig. Ein Grenz- und Sicherheitsabstand von 1,5 m zum Nachbargrundstück ist bei Errichtung eines solchen einzuhalten. |
|  | Dauerndes Aufstellen von gartenuntypischem Zubehör, bedarf der Zustimmung des Vorstandes. |
|  | Bei Kündigung des Pachtvertrages in jeglicher Form, ist der Garten frei von Unrat, sauber und geräumt zu übergeben. Alle Gegenstände, die durch den Nachpächter nicht übernommen werden, sind zu entfernen. Geschieht dies nicht, werden die anfallenden Kosten in Rechnung gestellt. |
|  |  |
| **5.** | **Baumbestand** |
|  | In den Kleingärten sind bevorzugt Obstgehölze als Niederstamm zu pflanzen. Vorhandene gesunde Obstgehölze anderer Stammformen sind zu pflegen und zu erhalten, wenn benachbarte Gärten nicht beeinträchtigt werden. |
|  | Äste oder Zweige, die schädigend oder störend in die Nachbargärten oder Gartenwege hineinragen, sind auf Verlangen des Gartennachbars und / oder des Vorstandes zu entfernen. |
|  | Vorhandene Bäume sind durch regelmäßigen Schnitt in Höhe und Umfang zu begrenzen. |
|  | Die Anpflanzung hochwachsender Laub- und Nadelgehölze (z. B.: Fichten jeder Art, Kiefern, Birken) ist im Kleingarten nicht zulässig. Ebenso das Anpflanzen von Koniferen. |
|  | Bei Ziersträuchern sollten nur niedrige und halbhohe Wuchsformen (bis 2,50 m) gepflanzt werden, sofern sie nicht als Wirtspflanzen für Schädlinge und Krankheiten an Obstgehölzen und anderen Nutzpflanzen gelten. |
|  | Bei dauerhaften Anpflanzungen (Sträucher, Hecken u.a.) ist ein Mindestabstand von 0,5m vom Nachbargrundstück einzuhalten. Bei Baumpflanzungen beträgt dieser Abstand 1,5 m |
|  |  |
| **5.1** | Obstbäume mit einem Stammdurchmesser von 50 cm oder mehr (ausgenommen Süßkirschen) unterstehen besonderem Schutz. Ein Fällen dieser Bäume ist nur nach vorheriger Begutachtung durch den Vereinsvorstand oder die Fachberater des Vereins und deren Genehmigung zulässig. |
|  |  |
| **6.** | **Umweltschützende Maßnahmen** |
|  | Jeder Pächter übernimmt mit der ihm anvertrauten Gartenfläche persönliche Verantwortung für eine ökologische Bewirtschaftung und für die Erhaltung und Pflege von Umwelt und Natur nach den Grundregeln eines ökologisch orientierten Kleingartenwesens. |
|  | Die Anwendung von chemischen Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht statthaft, das Ausbringen von Salz etc. zur Unkrautvernichtung ist untersagt und stellt einen Verstoß gegen das Pflanzenschutzgesetz dar, welcher entsprechend geahndet werden kann. |
|  | Zum Schutz der vorhandenen Igelpopulation, ist das Ausbringen von Schneckenkorn zu vermeiden. |
|  | Bei der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen, sind nur nützlings- bzw. bienenschonende Mittel zu verwenden, welche möglichst auf biologischer Basis hergestellt sind. Während der Vogelbrutzeit ist die Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen zu vermeiden. |
|  | Zur Gewährleistung des Vogelschutzes, sollten die Pächter Nistgelegenheiten, Futterplätze und Tränken für Vögel einrichten. Im Interesse des Vogelschutzes, sind Hecken aller Art nicht zwischen dem 01. April und 20. Juni eines Jahres zu schneiden (Formschnitt), um die Brutphase der einzelnen Vogelarten nicht zu stören. Nach dem 20. Juni, ist vor jedem Heckenschnitt zu überprüfen, ob sich brütende Vögel in der Hecke befinden. Falls ja, hat der Heckenschnitt zu unterbleiben (siehe hierzu Anlageblatt II). Ein Rückschneiden / Einkürzen oder Entfernen einer Hecke ist nur von September bis März zulässig! |
|  | Wildbienen, Hummeln und nützliche Insekten, können durch das Errichten eines Insektenhotels gefördert werden. Das Anpflanzen insekten- und bienenfreundlicher, möglichst einheimischer Stauden und Gehölze ist wünschenswert. |
|  | Alle in Deutschland vorkommenden Wespenarten stehen mindestens unter allgemeinem, Hornisse unter strengem Artenschutz. Ein eigenmächtiges Entfernen bzw. Zerstören der Nester, das Ausbringen von Insektiziden oder ähnlichen Mitteln ist verboten. Ausnahmen regelt das Bundesartenschutzgesetz. Zuwiderhandlungen können zur Anzeige gebracht und in Hessen mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. |
|  | Es ist verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ohne vernünftigen Grund zu fangen oder zu töten. (Ein Entnehmen aus ihrem Habitat / Lebensraum, auch und gerade in unseren Gärten ist untersagt. Wild lebende Tiere = Amphibien, Vögel, Säugetier, Insekten.) |
|  |  |
| **6.1** | **Imker / Honigbienen** |
|  | Dem vom Verein bestellten Imker ist es erlaubt, auf dem Vereinsgelände Bienenstöcke aufzustellen und die Einrichtung des Vereins zur Haltung und Pflege der Bienen zu nutzen. In Absprache mit dem Imker soll es interessierten Vereinsmitgliedern möglich sein, einen Einblick in die Bienenhaltung zu bekommen. Der / die Imker sind zwingend aktive Vereinsmitglieder. |
|  |  |
| **7.** | **Wegeunterhaltung** |
|  | Jedes Mitglied ist verpflichtet, den seinen Garten umgebenden Weg stets sauber und frei von Unkraut zu halten. Der an den Garten angrenzende Grünstreifen ist zu pflegen und regelmäßig zu mähen. |
|  | Das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen oder Krafträdern ist nicht gestattet. Radfahren in der Anlage ist verboten. |
|  | Hunde sind an der Leine zu führen und im Garten unter Aufsicht zu stellen. Verunreinigungen auf den Wegen und in der Anlage, sind vom Tierhalter unverzüglich zu beseitigen. |
|  | Das Ablagern von Baumaterial, Hausrat und anderer Gegenstände auf den Wegen bzw. vor den Gärten und auf den Sitzbänken ist untersagt. Ebenfalls verboten, ist das Ablegen oder Entsorgen von Müll und Unrat / Schrott in und vor den Gartenanlagen. |
|  |  |
| **8.** | **Bewässerungsanlagen** |
|  | Es dürfen nur funktionsfähige, eichgültige Wasserzähler installiert werden. Der Pächter / die Pächterin hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wasseruhr rechtzeitig und sachgemäß eingebaut wird. Vor Inbetriebnahme werden die Zähler durch den Vereinsvorstand oder dessen Vertreter verplombt. Durch wiederholte Kontrolle der Anschlüsse, hat der Pächter / die Pächterin zu prüfen, ob diese dicht sind. Auftretende Schäden, sind dem Vorstand unverzüglich zu melden. Die unberechtigte Entnahme unter Umgehung der Wasseruhr hat die sofortige Kündigung zur Folge. Jegliches Manipulieren an Plombe oder Uhr, stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Gartenordnung dar und führt ebenfalls zu sofortiger Kündigung des Pachtverhältnisses. Um das Ablesen der Zähler zu Saisonbeginn und -ende reibungslos durchführen zu können, ist es notwendig, dass zum vorgegebenen Termin der Zugang zu den Gärten gewährleistet ist. Der Wasserschacht muss für die ausführenden Personen ungehindert zugänglich sein. Sollte dies nicht der Fall sein bzw. zu Saisonbeginn der Wasserzähler (Kaltwasserzähler) nicht ordnungsgemäß eingebaut sein, erhebt der Verein eine Entschädigungszahlung für zusätzlichen Zeitaufwand in Höhe von derzeit zehn Euro. |
|  | Vor dem Austausch eines Wasserzählers, ist dies dem Vorstand mitzuteilen und dessen mündliche Genehmigung einzuholen. |
|  |  |
| **9.** | **Allgemeines** |
|  | Der Aufenthalt in den Parzellen zu Übernachtungszwecken ist untersagt, das Betreten fremder Gärten in Abwesenheit der Pächter verboten. |
|  | Jeder Gartenpächter ist verpflichtet, die Aushänge in den Schaukästen zu beachten und gegebenenfalls zu befolgen. |
|  | Jeglicher Handel, insbesondere der gewerbsmäßige Ausschank von Getränken innerhalb des Vereins ist unzulässig. Alleinige Ausnahme bildet die vereinseigene Gaststätte Waldbrunnenheim. |
|  | Die Pächter sind verpflichtet, auf Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu achten und ihre Angehörigen und Gäste dazu entsprechend anzuhalten. |
|  | Besondere Ruhe ist zu wahren täglich zwischen 13.00 und 15.00 Uhr, vor 7.00 und nach 19.30 Uhr, an Sonn- und Feiertagen ganztägig. |
|  | Jeder Pächter ist verpflichtet, die für die Kleingartenanlage durch den Verein festgelegte Ordnung zur Benutzung der Wege, zum Schließen der Tore oder Türen der Anlage einzuhalten. |
|  | Jede Gartenparzelle ist mit der entsprechenden Gartennummer erkennbar zu versehen. |
|  |  |
| **10.** | **Wertermittlung bei Kündigung** |
|  | Wird ein Kleingarten aufgegeben oder wegen Pflichtverletzung durch den Vorstand gekündigt, erfolgt die Neuvergabe durch den Vorstand. Die Wertermittlung des Bewuchses und der Baulichkeiten erfolgen durch ein vom Verein unabhängiges, diesbezüglich geschultes Gremium. Die Wertermittlung der Laube erfolgt unter Berücksichtigung des Bauindexes, der baurechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des §2 Abs. 2 des Bundeskleingartengesetzes, wonach nur Lauben in einfacher Ausführung zulässig sind. Die Wertermittlungsrichtlinien des Landesverbandes Hessen der Kleingärtner e.V. werden angewendet. Aufwendige Ausstattungen und bewegliche Güter werden nicht bewertet. |
|  | Eine Kopie der Niederschrift der Wertermittlungskommission wird dem Mitglied durch den (geschäftsführenden) Vorstand ausgehändigt, das Ergebnis ebenfalls dem Nachfolgepächter zur Einsicht vorgelegt. |
|  | Die anfallenden Kosten der Wertermittlung hat der Vorpächter zu tragen. |
|  |  |
| **11.** | **Versicherungsschutz** |
|  | Bei Neuverpachtung hat der Pächter / die Pächterin den Nachweis über eine bestehende, gültige Haftpflichtversicherung zu führen, welche ausdrücklich den Versicherungsschutz bezüglich der Kleingartenparzelle beinhaltet. Der Pächter / die Pächterin hat diesbezüglich das Recht, die Kollektivversicherung über den Landesverband Hessen der Kleingärtner e.V. in Anspruch zu nehmen. Anträge und Informationsmaterial hierzu sind beim Vorstand erhältlich. Der Nachweis über einen gültigen Versicherungsschutz ist spätestens sechs Wochen nach Zustandekommen des Pachtvertrages zu erbringen. |
|  | Sollte Versicherungsschutz über einen anderen Versicherungsgeber als der Kollektivversicherung des Landesverbandes gewährleistet sein, ist die Gültigkeit der Versicherung jeweils jährlich im Januar unaufgefordert beim Vereinsvorstand zu belegen. |
|  |  |
| **12.** | **Verstöße** |
|  | Verstöße gegen die Gartenordnung, sind vom Pächter nach schriftlicher Aufforderung in einer angemessenen Frist zu beheben. Fortgesetzte Zuwiderhandlungen führen zur Kündigung des Pachtvertrages. |
|  |  |
| **13.** | **Gesetzliche Bestimmungen** |
|  | Es gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, des Bundeskleingartengesetzes, des Hessischen Natur- und Artenschutzgesetzes und Verordnungen des Landes Hessen sowie die Vorgaben des gültigen Bebauungsplanes und des Generalpachtvertrages mit dem Magistrat der Stadt Gießen. |
|  |  |

|  |  |
| --- | --- |
| Gießen, 09.04.2022 |  |
| Oliver Biberger  1. Vorsitzender | S.Repp  Stefan Repp  2. Vorsitzender |

Anlagen:

- Liste giftiger Pflanzenarten

- Brutzeiten einiger Vogelarten